# MARIENSCHULE FULDA

Ordnung für die Nutzung der digitalen Infrastruktur der Marienschule Fulda sowie den Gebrauch privater Endgeräte

Lindenstr. 27 36037 Fulda

0661 90282 0 sekretariat@marienschule-fulda.de





# Ordnung für die Nutzung der digitalen Infrastruktur der Marienschule Fulda sowie den Gebrauch privater Endgeräte

#### Inhaltsverzeichnis

ΓΕΙL 1: ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE (PÄDAGOGISCHES NETZWERK UND WLAN-NETZ) 1	
I NUTZUNGSBERECHTIGUNG UND PFLICHTENII INTERNETZUGANGIII MAßNAHMEN BEI VERSTOß	2
TEIL 2 NUTZUNG DER FEST INSTALLIERTEN DIGITALEN INFRASTRUKTUR DER MARIENSCHULE (PÄDAGOGISCHES NETZWERK)	
I VERHALTEN IN DEN COMPUTERRÄUMEN SOWIE RÄUMEN MIT COMPUTER- BZW.  MULTIMEDIAAUSSTATTUNG	3 4
TEIL 3 NUTZUNG WLAN NUTZUNG PRIVATER ENDGERÄTE (BYOD)	4
I NUTZUNG DES SCHULEIGENEN WLANSII NUTZUNG PRIVATER ENDGERÄTEIII DIGITALE HEFTFÜHRUNG	5
TEIL 4 SCHULPORTAL UND LERNPLATTFORM	7
TEIL 5 WEITERE NUTZUNGSVEREINBARUNGEN	8
SCHLUSSBESTIMMUNGEN	8

# Teil 1: Allgemeine Grundsätze (Pädagogisches Netzwerk und WLAN-Netz)

#### I Nutzungsberechtigung und Pflichten

- Jede Nutzerin/jeder Nutzer ist berechtigt, die Computer- und Multimediaausstattung der Schule ausschließlich für dienstliche und unterrichtliche schulische Zwecke zu benutzen. Private Nutzungen sind untersagt.
- 2. Voraussetzung für das Recht zur Nutzung ist die Verpflichtung zur Einhaltung dieser Nutzungsordnung durch die Schülerin sowie ihre Erziehungsberechtigten.
- 3. Die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Strafrechts, Urheberrechts und des Jugendschutzgesetzes, sind verpflichtend. Es ist verboten, pornographische, gewaltverherrlichende, rassistische, verfassungsfeindliche oder sonst jugendgefährdende Inhalte aufzurufen, zu versenden oder zu verbreiten. Werden solche Inhalte versehentlich aufgerufen, ist die Anwendung sofort zu schließen und die Aufsicht führende Lehrkraft zu informieren!
- 4. Nutzerinnen und Nutzer, die unbefugt Software von den Computern oder aus dem Netz kopieren und verwenden oder verbotene Inhalte oder rechtlich geschützte Daten unbefugt nutzen oder verbreiten, machen sich strafbar und schadensersatzpflichtig. Ihnen kann die Schulleitung bei einem unmittelbar festgestellten Verstoß gegen diese Nutzungsordnung die Nutzung mit sofortiger Wirkung untersagen.
- Jede Nutzerin/jeder Nutzer hat die Pflicht, zu Beginn des Unterrichts bzw. des Betreuungsangebots der Aufsicht führenden Lehrkraft Störungen, Beschädigungen oder
- 6. Manipulationen (sofern diese erkennbar sind) an dem genutzten Computer oder an Peripheriegeräten zu melden.
- 7. Jede Nutzerin/jeder Nutzer ist für die Sicherung seiner im Päd. Netzwerk gespeicherten Daten selbst verantwortlich.

#### II Internetzugang

- Der Internetzugang der Schule steht für die Bearbeitung gestellter Unterrichtsaufgaben und den Lernprozess zur Verfügung. Eine Nutzung für private Zwecke ist nicht erlaubt. Über Ausnahmen entscheidet die Aufsicht führende Lehrkraft.
- 2. Im Namen der Schule oder anderer Personen dürfen weder Vertragsverhältnisse eingegangen noch ohne Erlaubnis kostenpflichtige Dienste im Internet genutzt werden.
- 3. Die Zugangsdaten zu den Netzwerken und den Internetzugängen der Schule sind geheim zu halten und dürfen nicht an unberechtigte Personen weitergegeben werden.
- 4. Die Schule ist nicht für den Inhalt der über ihren Internetzugang abrufbaren Angebote verantwortlich. Jeder Versuch, den Internetfilter zu umgehen, ist untersagt.
- 5. Werden dienstliche oder schulisch genutzte Informationen im Internet versandt (z.B. in Form von E-Mails), sind die allgemeinen Umgangsformen zu beachten.
- 6. Die aktuell gültigen Datenschutzverordnungen sowie die rechtlichen Vorgaben zum Urheberrecht müssen beachtet werden. Es ist insbesondere nicht gestattet, im Bereich der Marienschule Mitschülerinnen, Lehrkräfte und Bedienstete der Schule zu fotografieren und/oder Bild- oder Tonaufnahmen zu machen und diese innerhalb der Schulnetzwerkes oder im Internet (z.B. in Sozialen Netzwerken) zu veröffentlichen.
- 7. Alle Daten sind gemäß der Datenschutzordnung der Diözese Fulda zu schützen und werden nicht an Dritte übermittelt. (vgl. Kirchl. Amtsblatt für die Diözese Fulda 2004, Nr.66)

#### III Maßnahmen bei Verstoß

1. Auf Verstöße gegen die Nutzungsordnung erfolgt je nach Art und Schwere des Verstoßes eine Erziehungs- und Ordnungsmaßnahme.

- 2. Bei grobem oder mehrfachem Verstoß kann eine zeitweilige oder dauerhafte Sperrung des Zugangs zur digitalen Infrastruktur der Schule sowie eine Untersagung der Nutzung privater Endgeräte verhängt werden.
- 3. Bei grobem oder mehrfachem Verstoß kann ein privates Endgerät einer Schülerin von einer Lehrkraft eingezogen werden. Das Endgerät (z.B. Smartphone oder Tablet) muss in diesem Fall ausgeschaltet der Lehrkraft übergeben werden und wird im Sekretariat aufbewahrt, wo es nach Beendigung des Unterrichtes von den Eltern oder Erziehungsberechtigten abgeholt werden kann. Im Wiederholungsfall wird das Handy nur noch durch die Schulleitung an die Eltern der betreffenden Schülerin zurückgegeben.
- 4. Bei Beschädigungen der digitalen Infrastruktur der Marienschule kann ggf. Schadenersatz verlangt werden. Dies gilt sowohl für die Hard- als auch für die Software (Manipulation).

# Teil 2 Nutzung der fest installierten digitalen Infrastruktur der Marienschule (Pädagogisches Netzwerk)

# I Verhalten in den Computerräumen sowie Räumen mit Computer- bzw. Multimediaausstattung

- 1. Die Computerräume werden erst auf Anweisung oder nach Erlaubnis einer Lehrkraft betreten.
- 2. In allen Räumen mit Computer- bzw. Multimediaausstattung (z.B. Mediathek) ist Essen und Trinken untersagt.
- Jede Veränderung oder Manipulation an der Installation und Konfiguration (Hard- und Software, Netzwerkkomponenten) sowie der Versuch einer Software- oder Treiberinstallation ohne vorherige Genehmigung durch eine Lehrkraft ist nicht erlaubt.
- 4. Fremdgeräte (z.B. Laptops) dürfen nur nach vorheriger Genehmigung durch eine Lehrkraft an das Päd. Netzwerk bzw. an Anzeigegeräte in den Räumen des Päd. Netzwerks angeschlossen werden. Dabei ist

- sicherzustellen, dass der ursprüngliche Zustand nach der Nutzung wieder hergestellt wird. Hierfür ist die verantwortliche Lehrkraft zuständig.
- Ausdrucke sind als ökologischen Gründen auf das erforderliche Maß zu beschränken und müssen von der Aufsicht führenden Person genehmigt werden. In der Regel ist dem Drucken eine Speicherung der Daten vorzuziehen.

#### II Datenschutzbestimmungen und Passwörter

- 1. Jede Nutzerin/jeder Nutzer erhält eine individuelle Nutzerkennung (Benutzername und Passwort). Das Passwort ist unverzüglich vom Benutzer zu ändern; dabei ist eine den üblichen Standards entsprechende Fassung des Passwortes zu wählen und geheim zu halten. Das Passwort soll in regelmäßigen Abständen neu gewählt werden.
- 2. Nach Beendigung der Nutzung hat eine ordnungsgemäße Abmeldung vom Päd. Netzwerk zu erfolgen.
- Bei Missbrauch des Zugangs durch Dritte trägt der Inhaber des Accounts für evtl. Folgen die Verantwortung. Die Nutzung des Accounts Anderer ist untersagt.
- 4. Login- bzw. Logout-Vorgänge, Druckaufträge und Aufrufe von Internetseiten können protokolliert werden. Die Protokolldateien können zum Zwecke der Fehleranalyse, Sicherstellung eines reibungslosen Betriebes, zur Ressourcenplanung sowie zur Wahrung der Aufsichtspflicht und der Einhaltung des Jugendschutzgesetzes ausgewertet werden.

## Teil 3 Nutzung WLAN Nutzung privater Endgeräte (BYOD)

Die folgenden Grundsätze stellen einen organisatorischen Rahmen dar, um eigene digitale Endgeräte (Smartphone, Tablet, Laptop) als tägliche Werkzeuge sinnvoll und gewinnbringend in den Unterricht zu integrieren. Die Nutzung eigener Endgeräte (BYOD) im Unterricht ist nicht verpflichtend. Sollte man sich aber dafür entscheiden, muss sich die Lehrkraft auf das regelmäßige Mitbringen dieser zum Unterricht durch die Schülerinnen verlassen können.

Die folgenden Regeln halten die wichtigsten Grundbedingungen für die Nutzung privater Endgeräte in der Marienschule inkl. der Nutzung des schuleigenen WLANs fest.

#### I Nutzung des schuleigenen WLANs

- Für die medienpädagogische und unterrichtliche Nutzung stehen ein WLAN-Zugang und die in den betreffenden Räumen installierten Anzeigegeräte (Displays, Beamer, Dokumentenkameras) zur Verfügung. Eine Veränderung oder Manipulation der Installation und Konfiguration (Displays, AccessPoints, Wandanschlüsse, u.ä.) in den Räumen ist nicht erlaubt.
- Schülerinnen und Lehrkräfte sind berechtigt, den WLAN-Zugang der Schule sowie die Multimediaausstattung in den Räumen ausschließlich für dienstliche bzw. schulische Zwecke zu benutzen. Private Nutzungen sind untersagt. Die WLAN-Zugangsdaten dürfen nicht an Dritte bzw. schulfremde Personen weitergegeben werden.
- 3. Login- bzw. Logout-Vorgänge, Aufrufe von Internetseiten u.ä können protokolliert werden. Die Protokolldateien können zum Zwecke der Fehleranalyse, Sicherstellung eines reibungslosen Betriebes, zur Ressourcenplanung sowie zur Wahrung der Aufsichtspflicht und der Einhaltung des Jugendschutzgesetzes ausgewertet werden.

#### II Nutzung privater Endgeräte

- Private Endgeräte (z.B. Laptop, Smartphone, Tablet, MP3-Player, USB-Stick) dürfen nach vorheriger Genehmigung durch eine Lehrkraft eingeschaltet, im WLAN angemeldet und ggf. an die Anzeigegeräte/Displays angeschlossen werden. Nach der unterrichtlichen Nutzung sind die Geräte wieder auszuschalten.
- 2. In der Zeit, in der Smartphones nicht unterrichtlich genutzt werden, verbleiben sie ausgeschaltet in den Handy-Garagen (Jgst. 5 bis 8) bzw. in den Taschen (Jgst. 9 und höher). Wenn das Smartphone für den Unterricht benötigt wird, kann es aus der Handy-Garage entnommen und eingeschaltet werden. Nach Gebrauch wird es wieder ausgeschaltet und in die Handy-Garage zurückgelegt.
- Aus konkreten p\u00e4dagogischen bzw. didaktischen Gr\u00fcnden, kann die Klassenkonferenz die Nutzung privater Smartphones in einer Klasse f\u00fcr

- einen bestimmten Zeitraum untersagen. Die Gründe hierfür sind gegenüber den Schülerinnen, den Eltern und der Schulleitung zu benennen.
- 4. In Prüfungssituationen (Klassenarbeiten, Klausuren, Tests usw.) sind die Smartphones bzw. Tablets ausgeschaltet auf dem Pult des Lehrers abzulegen. Eine Schülerin, die während einer Prüfung oder unmittelbar danach mit einem Smartphone/Tablet angetroffen wird, muss damit rechnen, dass dies als Täuschungsversuch im Sinne des Hessischen Schulgesetzes gewertet wird – unabhängig davon, ob es eingeschaltet oder ausgeschaltet ist.

#### III Digitale Heftführung

- Die digitale Heftführung auf Tablets ist ab dem 2. Halbjahr der Jahrgangsstufe 7 erlaubt. Die Klassenkonferenz kann entscheiden, ob in der jeweiligen Klasse die Einführung der digitalen Heftführung aufgeschoben oder vorübergehend ausgesetzt wird.
- Aus konkreten p\u00e4dagogischen bzw. didaktischen Gr\u00fcnden, kann die Klassenkonferenz die digitale Heftf\u00fchrung in einer Klasse f\u00fcr einen bestimmten Zeitraum untersagen. Die Gr\u00fcnde hierf\u00fcr sind gegen\u00fcber den Sch\u00fclerinnen, den Eltern und der Schulleitung zu benennen.
- 3. Es ist sicherzustellen, dass das Gerät während des Unterrichtes immer lautlos (Ton und Vibration) eingestellt ist. Das Gerät ist umgehend in den Standby-Modus zu versetzen, wenn es für den Unterricht nicht aktiv benötigt wird.
- 4. Es muss sichergestellt werden, dass der Akku des jeweiligen Gerätes geladen ist, da ein Zugang zu Steckdosen nicht immer gewährleistet werden kann. Das Mitbringen einer Powerbank ist erlaubt.
- 5. Das Tablet soll beim Schreiben/Arbeiten flach auf dem Tisch liegen.
- 6. Die Mitschrift soll aus p\u00e4dagogisch-didaktischen Gr\u00fcnden handschriftlich durch einen digitalen Eingabestift erfolgen. Die Anfertigung einer Mitschrift \u00fcber eine Tastatur ist aus p\u00e4dagogischen und didaktischen Gr\u00fcnden nicht sinnvoll und deshalb untersagt.
- Digitale Mitschriften, Unterrichtsergebnisse und Bearbeitungen von Aufgaben müssen der Lehrkraft nach Aufforderung im PDF-Format abgegeben werden. Dies kann zum Beispiel über die Lernplattform Moodle erfolgen.

- 8. Es besteht keine Verpflichtung, kostenpflichtige Apps auf private Geräte herunterzuladen.
- 9. Die Nutzung des privaten Endgerätes kann aus unterrichtlichen Gründen seitens der Lehrkraft eingeschränkt werden. Aus diesem Grund müssen neben dem digitalen Endgerät immer auch Papier und verschiedene Stifte zur Verfügung stehen.
- Jede Schülerin ist selbst für das eigene Gerät verantwortlich. Die Schule haftet nicht für Verlust, Beschädigung, Datensicherheit oder Diebstahl des Endgeräts.
- 11. Schülerinnen, die die Heftführung digital auf ihrem Tablet bewerkstelligen, müssen ihr Smartphone in jedem Fall ausgeschaltet verwahren (siehe Teil 3, II, 2).
- Regelungen der Fachkonferenzen der einzelnen Unterrichtsfächer hinsichtlich der Anforderungen an die digitale Heftführung sind zu beachten.

### Teil 4 Schulportal und Lernplattform

- Schülerinnen, Erziehungsberechtigte von Schülerinnen sowie Lehrkräfte erhalten einen individuellen Account für das Schulportal der Marienschule, welcher im Falle der Schülerinnen und Lehrkräfte auch den Zugang zur Lernplattform Moodle gewährleistet.
- 2. Die Zugangsdaten dürfen nicht an schulfremde Personen weitergegeben werden. Login- bzw. Logout-Vorgänge sowie Protokolldateien können zum Zwecke der Fehleranalyse, Sicherstellung eines reibungslosen Betriebes, zur Ressourcenplanung sowie zur Wahrung der Aufsichtspflicht und der Einhaltung des Jugendschutzgesetzes ausgewertet werden.
- Schülerinnen, Erziehungsberechtigte von Schülerinnen sowie Lehrkräfte sind verpflichtet, regelmäßig die im Schulportal veröffentlichten Informationen zur Kenntnis zur nehmen. Insbesondere für die Schülerinnen und Lehrkräfte ist das Lesen der täglichen Umlaufmitteilungen obligatorisch.

## Teil 5 Weitere Nutzungsvereinbarungen

- 1. Werden Leihgeräte (Tablets, Laptops o.ä.) der Schule benutzt, sind Schülerinnen und Lehrkräfte zu einem sorgsamen Umgang mit den Endgeräten verpflichtet. Bei Beschädigungen ist Schadenersatz zu leisten.
- 2. Für private Telefongespräche ist die Handy-Zone am Hofeingang zu benutzen.
- 3. Falls eine Schülerin gegen die genannten Regelungen verstößt, muss sie damit rechnen, dass ihr Handy von einer Lehrerin bzw. einem Lehrer eingezogen und im Sekretariat verwahrt wird. Am Ende des Schultages kann das Handy dann von der Schülerin wieder abgeholt werden.

Die oben genannten Regelungen der Nutzerordnung sind ab 15.11.2024 gültig.

Änderungen und Ergänzungen dieser Nutzungsvereinbarung werden durch Veröffentlichung im Schulmitteilungsblatt *MS-Aktuell* und/oder auf der Schulhomepage <u>www.marienschule-fulda.de</u> bekannt gegeben. Dieser Anhang zur Nutzungsordnung wird für die Lehrkräfte als Dienstanweisung erlassen. Sie ist von den Schülerinnen und ihren Eltern als Bestandteil der Schulordnung gem. § 5 A

### Schlussbestimmungen

- 1. Diese Ordnung ist Bestandteil der Hausordnung.
- Über geeignete Maßnahmen bei Verstößen entscheiden die Lehrerinnen und Lehrer bzw. in groben Fällen die Schulleitung.
- 3. Diese Nutzungsordnung tritt in Kraft durch Beschluss der Gesamtkonferenz vom 13.11.2024.

Fulda, den 14.11.2024

